

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/4 2002/04/0105

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 04.09.2002

Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art140 Abs7;

LVergG NÖ 1995 §8 idF 7200-3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 26. Juni 2002,G 184/02, § 8 NÖ VergabeG 1995 idF LGBI. 7200-3 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2003 in Kraft trete. Da der vorliegende Fall den Anlassfall für die Aufhebung von § 8 NÖ VergabeG 1995 bildet, belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid dadurch mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, dass sie ihn auf die aufgehobene Norm stützte. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040105.X01

Im RIS seit

29.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at